



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt
Bad Dürrenberg
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. S. 856) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 23.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Dürrenberg führt die Straßenreinigung sowie den Winterdienst als öffentliche Einrichtung (im folgendem Straßenreinigung) nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht in der Stadt Bad Dürrenberg in der z.Zt. gültigen Fassung statt.
- (2) Für die Straßenreinigung durch die Stadt Bad Dürrenberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Stadt Bad Dürrenberg trägt den Kostenanteil für den Reinigungsaufwand, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil wird auf 20 v.H. der gesamten Kosten der Straßenreinigung festgesetzt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind. Den Eigentümern sind die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbauerrechte (§ 1012 BGB, § 1 Erbaurechtsverordnung), Wohnberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern und Wohnungsbauberechtigten wird die Gebühr in einem Gebührenbescheid für das Gesamtgrundstück festgesetzt. Der Bescheid kann dem Verwalter bekannt gegeben werden.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichtenden über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum

Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche des durch die zu reinigende Straße erschlossenen Grundstücks (Berechnungsmeter).
- (2) Wird ein Grundstück von mehreren Seiten erschlossen, wird die Gebühr mehrfach erhoben.
- (3) Bei Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr werden sich ergebende Bruchteile eines Berechnungsmeters nach Abs. 1 dieser Regelung unter 50 cm auf volle Meter abgerundet, 50 cm und mehr auf den nächsten Meter aufgerundet.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsmeter 1,02 €.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Änderungen der Grundlagen für die Berechnung der Gebühr bewirken die Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat alle seine Gebührenpflicht begründenden oder die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen der Stadt binnen zwei Wochen anzuzeigen. Er hat darüber hinaus alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu prüfen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des

Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig. Ergeht der Abgabenbescheid für das jeweilige Veranlagungsjahr erst nach einem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der bis dahin angefallene anteilige Jahresbetrag ein Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Im Übrigen gelten die Fälligkeitstermine nach Satz 1.
- (2) Hat der Gebührenschuldner eine jährliche Zahlungsweise nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz beantragt, so wird die Straßenreinigungsgebühr am 01.07. des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig.
- (3) Ergeht der Abgabenbescheid nach dem Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der Jahresbetrag ein Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch auf Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil auf schriftlichen Antrag erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.Juli 2003 in der Fassung der derzeitigen Änderungssatzung außer Kraft.

Bad Dürrenberg, 24.09.2010

Árpád Nemes
Bürgermeister

Siegel

